KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

BIM-CL 0116/2005-1

Firma
Windfarm Wirfus GmbH
Staulinie 14-17

26122 Oldenburg

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
GEBÄUDE ENDERTPLATZ 2
ZIMMER 416
TELEFON 02671/61-416
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT.KV@LCOC.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN) BIM-CL 0116/2005-1

DATUM 12.09.2005

Vorhaben	Nachtrag zu BIM-CL 0116/2005 Errichtung von 4 Windkraftanlagen Typ Gamesa G 80, NH 100 m, Rotord. 80 m, 2,0 MW
Ort	Wirfus,
Gemarkung	Wirfus, Flur 1, Flurstücke 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 Flur 2, Flurst.: 16/5, Flur 14 Flurst.: 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen, welche Bestandteil dieses Bescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

den **Anlagentyp** der mit Datum vom 08.07.05, Az.: BIM-CL 0116/2005 genehmigten vier Windkraftanlagen wie folgt zu ändern:

An Stelle der auf den Grundstücken in der Gemarkung Wirfus, Flur 1, Flurstücke 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 Flur 2, Flurst.: 16/5, Flur 14 Flurst.: 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2 genehmigten vier Windkraftanlagen des Typs Repower MM 82, NH 100 m, Rotord. 82 m, werden vier Windkraftanlagen des Typs Gamesa, G 80, NH 100 m, Rotord. 80 m, Leistung 2,0 MW errichtet und betrieben.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:
Die in der Genehmigung vom 08.07.05, Az.: BIM-CL 0116/2005 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen Nr. 2. Immissionsschutz- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, Unterpunkt Lärm, Punkte 2.1 bis 2.2.8. Dieser Teil der Nebenbestimmungen wird wie folgt ersetzt:

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

Folgende Anlagen wurden als Vorbelastung berücksichtigt:

Beantragte WEA:

WEA 01 (604)	Gamesa G 80	Wirfus	Flur 14	Flurstück 28, 29/1	0-24 Uhr	103,8 dB(A)
WEA 02 (605)	Gamesa G 80	Wirfus	Flur 1	Flurstück 29, 30/1	6-22 Uhr	103,8 dB(A)
					22-6 Uhr	102,0 dB(A)
WEA 03 (603a)	Gamesa G 80	Wirfus	Flur 1	Flurst. 44, 45, 46	0-24 Uhr	103,8 dB(A)
WEA 04 (608)	Gamesa G 80	Wirfus	Flur 14	Flurstück 4	0-24 Uhr	103,8 dB(A)

Vorbelastung:

WEA 09 (166)	Enercon E40/6.44	Illerich	Flur 11	Flurstück 61	0-24 Uhr	100,5 dB(A)
WEA 10 (167)	Enercon E66/18.70	Illerich	Flur 4	Flurstück 3, 4	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 11 (168)	Enercon E66/18.70	Illerich	Flur 11	Flurstück 18	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 12 (169)	Enercon E66/18.70	Illerich	Flur 11	Flurstück 108, 109	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 13 (170)	Repower MD 77	Illerich	Flur 15	Flurstück 3, 4	0-24 Uhr	103,0 dB(A)
WEA 14 (171)	Repower MD 77	Illerich	Flur 15	Flurstück 22, 23	0-24 Uhr	103,0 dB(A)
WEA 15 (172)	Enercon E66/18.70	Illerich	Flur 4	Flurstück 114	0-24 Uhr	102,9 dB(A)
WEA 18 (184)	Enercon E66/18.70	Illerich	Flur 14	Flurstück 26	0-24 Uhr	102,9 dB(A)

2. 1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen (WEA 01 - 04) vom Typ Gamesa G 80 darf im Nennleistungsbetrieb 103,8 dB(A) und im schallreduzierten Betrieb 102,0 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

2. 2 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2. 3 Die Windenergieanlage WEA 02 (605) ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gem. der Alternative 1 der Schallimmissionsprognose in schallreduzierter Betriebsweise gemäß den Vermessungsberichten WT 3274-04 und DEWI-S-AM-135-04 zu betreiben, bis durch eine Messung nach Nebenbestimmung Nr. 2.8 nachgewiesen ist, dass auch bei einer Betriebsweise mit höherer elektrischer Leistung der Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sicher eingehalten wird.

2. 4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den vier beantragten Windkraftanlagen (davon WEA 02 nachts schallreduziert) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP E	Hauptstr. 23, Wirfus	nachts: 36 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2. 5 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschreiten:

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP E	Hauptstr. 23, Wirfus	nachts: 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2. 6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. 7 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

2. 8 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung

- der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 44 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP A	Wirfuserbach 1, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP B	Wirfuserbach 2, Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP C	Wirfuserbach (Heimlichsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)
IP D	Villa Margaretha (Michelsmühl), Wirfus	nachts: 45 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung).

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden. Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen. Der Messbericht ist der v. g. Stelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

2. 9 Bei Anlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Drehzahl und Leistung) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Begründung:

Mit Datum vom 08.07.05, Az.: BIM-CL 0116/2005 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Repower MM 82, NH 100 m, Rotord. 82 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Wirfus, Flur 1, Flurstücke 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 Flur 2, Flurst.: 16/5, Flur 14 Flurst.: 1/1, 3,

4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2. Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Unter dem 15.07.05 beantragten Sie die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, da Sie beabsichtigen, den genehmigten Anlagentyp zu ändern. An Stelle des genehmigten Typs Repower MM 82, NH 100 m, Rotord. 82 m sollen vier Windkraftanlagen des Typs Gamesa, G 80, NH 100 m, Rotord. 80 m, Leistung 2,0 MW errichtet und betrieben.

In dem Genehmigungsverfahren wurden die Stellen und Behörden, welche durch die,geplante Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten beteiligt und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen, die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechlichen Genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl I 686) wird die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet und wie folgt begründet:

Mit Schreiben vom 25.08.05 beantragt die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO:

Die Höhe der Einspeisevergütung -garantiert für 20 Jahre- hängt vom Zeitpunkt der erstmaligen Einspeisung ab. Die Vergütung sinkt für Neuanlagen zum Jahreswechsel jeweils um 2 % und die Vergütungssätze des Jahres 2005 (8,53 Cent pro Kilowattstunde) sind Grundlage für die bereits vorhandene Finanzierung. Bei einem Netzanschluss im Jahr 2006 würde die Vergütung nur 8,36 Cent pro Kilowattstunde betragen. Damit wäre die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gefährdet, da die Betreiber der 4 Anlagen – über 20 Jahre gesehen – erhebliche Mindereinnahmen hätten. Abdiskontiert wären das pro Anlage ca. 121.000,00 Euro, d.h. in der Summe rd. 485.690,00 Euro.

Es wurden auf der Grundlage der bisherigen Genehmigung, auf welche sich die Änderungsgenehmigung bezieht, schon verschiedene Investitionen getätigt. Die Bauzeit für die Windkraftanlagen ist bei Herstellern, Transportunternehmen sowie Baufirmen so eingetaktet, dass keine weiteren Verzögerungen eintreten dürfen, da ansonsten die Anlagen dieses Jahr nicht mehr ans Netz gehen können und somit die oben beschriebenen Folgen eintreten würden. Dies könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass bereits getätigte Investitionen für immer verloren wären und für bereits vergebene Aufträge bzw. Bestellungen Regressforderungen entstehen könnten.

Der Widerspruch gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht begründet. Nach unseren Kenntnissen befürchten die Widerspruchsführer, dass die auf ihr Anwesen einwirkenden Schallimmissionen, das zulässige Maß überschreiten. Nach dem vorgelegten Schallgutachten, welches durch die SGD Nord -Gewerbeaufsicht- geprüft wurde, darf die Windkraftanlage 2 solange während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur in schallreduzierter Betriebsweise betrieben werden bis durch eine schalltechnische Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 26 BImSchG nachgewiesen ist, dass auch bei einer Betriebsweise mit höherer elektrischer Leistung der Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sicher eingehalten wird. Damit ist gewährleistet, dass die Schallimmission an den Immissionspunkten das zulässige Maß nicht überschreiten.

Aus vorgenannten Gründen war es im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich, die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides anzuordnen.

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	496,32 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	579,04 EUR
sonstige Auslagen:	
- Porto	5,62 EUR
Summe:	**1.080,98 EUR**

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **1.080,98 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-CL 0116/2005-1**, der Anordnungsnummer **45039581** und der Haushaltsstelle **113.1000** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage des unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmens. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der wirtschaftliche Wert bzw. der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner wurde bereits bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf welche sich diese Änderungsgenehmigung bezieht berücksichtigt. Infolgedessen ist zur Bestimmung der Höhe der Gebühr nur noch der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Vorliegend wurden für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens 12 Stunden Arbeitsaufwand in Ansatz gebracht.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

3. LSV Rheinland-Pfalz
- Referat Luftverkehr -
Gebäude 663
55483 Hahn-Flughafen

4. Verbandsgemeindeverwaltung Cochem-Land

56812 Cochem

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Für die SGD Nord, ReGA Koblenz, ist zusätzlich eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

5. Frau Schatz-Fischer vor Abgang zur Kenntnis. S-F 15/9 05

6. Wvl.